

Editorial

Die Jagd bewegt sich oft sozusagen in „verminten“ Gebieten. Das trifft auch auf den Bereich der Nachsuche zu. Es gibt (auch) zur Nachsuche zwar gesetzliche Vorschriften. Aber sie lassen oft Raum für Interpretation zu. Immerhin hat sich das Bundesgericht im vergangenen Jahr nicht nur klar zur Pflicht zur Nachsuche geäußert, sondern auch festgestellt, dass das Unterlassen der Nachsuche gegen das Tierschutzgesetz verstösst. Zum Schutz der Wildtiere – aber auch der Jägerinnen und Jäger – hat jetzt Jagd Aargau „Leitlinien für die Nachsuche“ erarbeitet, die als Hilfsmittel dienen sollen.

Rainer Klöti

Schutz für das Wild – aber auch für die Jägerinnen und Jäger

„Die Nachsuche ist eine unabdingbare Pflicht. Sie ist nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit durch jeden Jagdverein im Kanton Aargau sicherzustellen. Jedes nach dem Gesetz jagdbare, beschossene und flüchtige oder jedes verunfallte und flüchtige Wildtier muss zwingend nachgesucht werden.“: Das steht als Grundsatz über den „Leitlinien für die Nachsuche“, die von einer Arbeitsgruppe von Jagd Aargau erarbeitet worden sind.

Primat beim Tierschutz

„Hinter den Leitlinien steht die Idee, zu versuchen, das Verhalten bei der Nachsuche in eine Richtung zu lenken, bei der der Tierschutz im Vordergrund steht“, so Rainer Klöti, der Präsident von Jagd Aargau. „Wir versuchen zudem, der Weidgerechtigkeit mehr Ausdruck zu geben und die Selbstverantwortung der Jägerinnen und Jäger aufrecht zu erhalten. Wir wollen aber auch das Entstehen einer gewissen Pseudoprofessionalität vermeiden. Das Primat liegt beim Tierschutz, aber auch beim Schutz der Jägerinnen und Jäger.“ Schliesslich sind Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Nachsuche aufgrund eidgenössischer oder kantonaler Bestimmungen strafbar.



Grosse Bandbreite der Vorschriften

Die grosse Bandbreite der gesetzlichen Vorschriften über die Nachsuche dürfte zweifellos oft zu gewissen Unsicherheiten bei der rechtlichen Beurteilung führen. Das kommt auch in einem Fall aus dem Kanton Bern deutlich zum Ausdruck. Nach dem Marsch durch sämtliche Instanzen hatte das Bundesgericht zwar die Beschwerde eines Jägers, der sich gegen die Verurteilung wegen Unterlassen der Nachsuche zur Wehr gesetzt hatte, gutgeheissen, den Fall aber an die Vorinstanz zurückgewiesen (BGE 6B_411/2016).

Das Bundesgericht hatte dabei aber auch unmissverständlich festgestellt: „Wer auf ein Wildtier, das er beschossen hat, pflichtwidrig nicht zeit- und fachgerecht nachsucht, verstösst, wenn er durch das Unterlassen der Nachsuche dem Wildtier, da es verletzt ist, ungerechtfertigt Leiden zufügt, auch gegen den in Art. 4 Abs. 2 Tierschutzgesetz festgelegten Grundsatz.“ Dieser Grundsatz lautet: „Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.“

Bundesgericht stützt sich auf AGJ-Merkblatt

Das Bundesgericht hatte zudem zum doch etwas dehnbaren Begriff der „zeitgerechten“ Nachsuche Stellung genommen. Dabei hatte es der Meinung der Vorinstanz widersprochen, wonach noch in der Nacht mit der Nachsuche hätte begonnen werden sollen. Das Bundesgericht stützte sich dabei auf das Merkblatt „Voraussetzungen für eine erfolgreiche Nachsuche“ der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ), wonach von Nachsuchen in der Nacht „grundsätzlich abzusehen“ ist.

Hilfe – nicht Vorschrift

Die „Leitlinien für die Nachsuche“ von Jagd Aargau, die als Hilfe und nicht als Vorschrift gedacht sind – und die nach Ansicht von Fachleuten ähnlich den Normen aus anderen Bereichen zur rechtlichen Beurteilung von Vorfällen beigezogen werden könnten – gliedern sich in drei Teile. Der erste Teil betrifft die Voraussetzungen für die Nachsuche. Dabei wird auf die eindeutige Totsuche eingegangen, die mit allen geeigneten und eingeübten Jagdhunden möglich ist, und auf die anspruchsvollen Suchen, die grundsätzlich mit einem nach TKJ-Standard geprüften und wildscharfen Schweisshund durchzuführen sind. Der zweite Teil der Leitlinien befasst sich mit der Durchführung der Nachsuche und der dritte Teil mit der Nottötung von Wildtieren auf der Nachsuche oder bei einem Verkehrsunfall – einem weiteren heiklen Punkt.



Die Leitlinien für die Nachsuche werden an der Generalversammlung von Jagd Aargau am 23. April 2017 in Endingen erläutert.

April 2017

Aargauischer Jagdschutzverein (AJV) Geschäftsstelle:
Erich Schmid, Lägernblick 20, 5300 Turgi.
erich.schmid@ajv.ch www.ajv.ch

Redaktion Louis Probst